

Beilagen

Objekttyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri**

Band (Jahr): **14 (1908)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beilagen.

I. Erzherzog Karl von Oesterreich an Landammann Jost Müller.

Wohlgeborner,

besonders lieber Herr Landammann!

Auf des Herrn Landvogts gefällige Zuschriften vom 23. verwichenen und 16. dieses Monats, entstehe ich nunmehr nicht, denselben zu eröffnen, daß nach einer gestern gefaßten und der Eidgenossenschaft eben bekannt gemachten Entschliesung, die den Schweizern bei der ehevorigen Sperre ausgemessenen ordentlichen Furchtquanten wieder verwilliget werden, worüber dem Herrn Landvogte zweifelsohne das Nähere von den Herren Repräsentanten von Zürich zukommen wird.

Auch außerdem würde es mir sehr angenehm gewesen sein, dem Herrn Landvogt durch die Gewährung Ihres Gesuches die Rücksicht und Erkenntlichkeit zu bezeugen, welche dieselbe durch Ihr freundnachbarliches Benehmen gegen die diesseitigen K. K. Untertanen verdienet haben, und wofür ich nicht entstehe, Ihnen meine aufrichtige Danknehmigkeit zu bestätigen.

Ich beharre mit besonderer Wertschätzung

Guer wohlgebornen gutwilliger

Erzherzog Karl.

Hauptquartier Mannheim am 27. Wintermonat 1797.

Adresse: An den Herrn Jost von Müller zu Magliaso, Landammann des Standes Uri, und Landvogt im Rheinthal zu Rheineken im Rheinthal. Ex officio.

Original mit dem wohlerhaltenen Siegel des Erzherzogs im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Luffer'schen Materialiensammlung. Laut Dorfsalnotiz gelangte der Brief erst den 12. Februar 1797 in die Hände des Adressaten. Müller, geb. 1748, war 1794, 1795 und 1803 Landammann und starb den 1. August 1803 auf der Tagsatzung zu Freiburg.

2. Der Urner Kriegsrat an Landammanu Jost Müller.

Hochgeachter Herr!

Der Kriegsrat hat erkannt, den H. Landammann und Landvogt Müller von neuem aufzufodern, daß er sich heute noch anhero in die Versammlung begeben möchte, um dem Vaterland in diesen wichtigen Zeitumständen mit Rat beizustehen.

Generalquartier, den 3ten Mai 1799. Kriegsjekretariat.

Auf die so treugliche Vorstellung des alt Landammen Müllers ist selbiger seiner Stelle entlassen worden.

Generalquartier Flüelen, gegeben den 3ten Mai 1799.

Kriegsjekretariat.

Adresse: An den Hochgeachten Herrn Herren Landvogt und alt Landamen Müller zu Seedorf.

Original im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Luffer'schen Materialiensammlung.

3. Der helvetische Kriegsminister Lanther an Karl Martin Müller.

A. No. 995.

Berne, ce 14 Juin 1799.

Liberté. (Bild Tells.) Egalité.

LE MINISTRE DE LA GUERRE
DE LA RÉPUBLIQUE HELVÉTIQUE UNE ET INDIVISIBLE

Au Citoyen Muller.

Citoyen!

Le Directoire, connaissant l'utilité des services, que vous pouviés rendre à la patrie, vous avait appelé à la place d'Inspecteur Général des milices de votre Canton; mais seulement dans la supposition, qu'elle était vacante. Le citoyen Gwerder, qui l'occupait alors et qui paraissait vouloir donner sa demission s'étant décidé depuis peu à conserver son poste, le Directoire ne peut l'en priver puis qu'il s'y est toujours conduit d'une manière honorable, et me charge, de vous inviter à renvoyer votre brevet.

Salut republicain!

Le chargé ad Interim du portefeuille de la Guerre
Lanther.

Adresse: Au citoyen Muller à Altorf dans le Canton de Waldstetten, Altorf. Ministre de la guerre.

Original, von außen besiegelt, im Staatsarchiv Uri.

4. Auszug

einer unterm 22ten Juni 1799 von dem Korpskommandierenden Herrn Feldmarschall-Lieutenant Baron Hoze an mich ergangenen Verordnung.

Wenn furohin Biquetter aus dem Kanton Schweiz oder Uri zu Euer Hochwohlgebornen kommen, so wollen Sie diese Biquetter durch einen Herrn Stabsoffizier ordentlich die Revision passieren lassen und mir den vorgefundenen effektiven Stand davon einschicken, damit ich von hier aus gleich ein Individuum des Schweizer Kommissariats dahin beordre, welches diesen Biquettern die Besoldung, und überhaupt den nötigen Unterhalt darreichen wird. H o z e J. M. L.

Obige Verordnung wird dem Herrn Vater Paul Styrer mit dem Auftrag mitgeteilt, daß die Biquetter von Schweiz und Uri, sobald als thunlich errichtet und so wie die Leute von ein oder andern Biquett beisammen sein werden, ist mir die Anzeige zu machen, damit solche durch einen Herrn Stabsoffizier revidiert, in Besoldung genommen und zum Dienst verwendet werden können.

Alle Gemeinden vom Kanton Schwyz und Uri werden zu Beschleunigung der Errichtung dieser Biquets aufgefordert, sogleich zwei Männer in ihren Gemeinden zu bestimmen, welche mit dem Herrn Vater Styrer diese Biquets regulieren und mit aller Tätigkeit zu baldigem Zustandebringen derselben mitwirken.

Sig. Freienbach, den 23ten Juni 1799. Fellaich.

Dem Original gleich lautend befunden P. Göttesch, Major.

Originalkopie im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Luffer'schen Materialiensammlung.

5. An die provisorische Obrigkeit des Kantons Uri.

Bei der glücklichen Veränderung der Umstände, wo durch die siegreichen Waffen Seiner Majestät des Kaisers ein Teil der Schweiz von dem drückenden Joch der französischen Tyrannei befreiet wurde, wird gewiß jeder biedere Schweizer die Wohlthat, welche hierdurch dem Vaterlande und dem allgemeinen Besten zugeslossen ist, mit dankbarem Herzen erkennen und den edlen Drang in seiner Brust fühlen, durch tätige Mitwirkung sich der Teilnahme würdig zu machen, welche eine fremde Macht bloß aus menschenfreundlichen und nachbarlichen Absichten an dem Schicksale seines Vaterlandes genommen hat.

Wir sind von dem Ehrgefühle und der Vaterlandsliebe der Einwohner Helvetiens zu sehr überzeugt, als daß wir nicht mit Zuversicht

hoffen dürften, daß jeder waffenfähige Bürger, dem es die häuslichen Umstände erlauben und der von dem patriotischen Eifer befeelt ist, sich dem Dienst des Vaterlandes und der Beschützung desselben zu widmen, um so mehr zu den Waffen greifen wird, als es unter dem Nationalcharakter jedes biedern Schweizers wäre, sich den heiligsten Pflichten der Verteidigung seines Hab und Gutes zu entziehen, indes fremde Völker für seine Sicherheit sich freiwillig aufopfern.

In dieser Zuversicht und bloß aus oben angeführten Gründen sehen wir uns veranlaßt die provisorische Obrigkeit des Kantons Uri aufzufordern, uns die bestimmte Erklärung im Namen ihrer Mitbürger zu geben, in wiefern sie entschlossen sind, zur vollkommenen Befreiung ihres Vaterlandes, und zur Erhaltung ihrer verjährten Rechte und Freiheiten, sich mit den Waffen in der Hand zu verwenden.

Wir führen hier das Beispiel der Einwohner von dem Kanton Glarus auf, welche aus eigenem Antrieb und aus echtem patriotischen Eifer ein Biquet von 400 Mann gestellt, und solches freiwillig der Verteidigung des Vaterlandes und der guten Sache gewidmet haben, und glauben, daß auch die übrigen Kantons aufgemuntert durch diesen schönen Zug, sich gleich willig und bereit zu dem gemeinschaftlichen Zweck zu Rettung und Befreiung der Schweiz finden werden.

Wir hoffen dieses um so mehr, als Seine großbritannische Majestät, welcher das Wohl der Schweiz ebenfalls am Herzen liegt, sich bewogen gefunden haben, durch Endes unterschriebenen bevollmächtigten Geschäftsträger die Einwohner von der Schweiz, welche sich für die Verteidigung des Vaterlandes verwenden wollen, mit den nötigen Geldmitteln zu unterstützen. Demzufolge versprechen gedacht Seine Majestät jedem Mann vom Biquet nebst dem Brod annoch eine tägliche Löhnung von 12 Kreuzer, wobei wir noch bemerken, daß jeder Kanton oder Distrikt zu seinem Biquet auch die erforderliche Anzahl Offiziers bestimmen und hergeben kann, welche letztere ebenfalls ihren verhältnismäßigen Gehalt bekommen werden.

Die provisorischen Vorsteher des Kantons Uri wollen uns daher Ihre diesfällige Aeußerung so bald als möglich anhero senden, um darnach die weiteren Maßregeln bestimmen zu können.

Zürich, den 23ten Juni 1799.

Hocée F. M. L.

Robert Craufurd R. G. D.

Gleichzeitige Kopie im Staatsarchiv Uri als Bestandteil der Luffer'schen Materialiensammlung.

6. An den löblichen Kriegsrat des Kantons Uri.

Der Herr General Graf Bey hat mir das Schreiben richtig zugestellt, welches der löbliche Kriegsrat unterm 18ten Juni an ihn erlassen hat. Ich habe daraus das Verlangen des Volks von Uri mit wahrem Wohlgefallen vernommen, und so wie ich die redliche Gesinnungen dieser biedern Männer schätze, womit sie mir und der ganzen Schweiz einen neuen Beweis von ihrer Vaterlandsliebe und unerschütterlicher Anhänglichkeit an die wahre Freiheit geben, ebenso bestätige ich dasjenige vollkommen und im ganzen Umfange, was gedachter Herr General dem löblichen Kriegsrat einstweilen nur provisorisch geantwortet hat.

Die allerhöchste Willensmeinung des kaiserlichen Hofes, welche durch die Proklamation Seiner Königlichen Hoheit des die Hauptarmee en Chef kommandierenden Erzherzogs Karl deutlich ausgedrückt ist, gehet vorzüglich dahin, daß die Schweiz nicht im geringsten in ihrer alten Freiheit und Unabhängigkeit gekränkt, oder in der Ausübung ihrer herkömmlichen Rechte und Gebräuchen beschränkt werde, und da es zugleich die Vorteile der siegenden Armee Seiner Majestät des Kaisers unumgänglich erheischen, daß in den von ihm besetzten Theilen der Schweiz eine provisorische Obrigkeit festgesetzt werde, die zwar mit der revolutionären Verfassung der Franzosen keine Gleichförmigkeit hat, indes aber mit der alten eidgenösschaftlichen Regierungsform und Privilegien übereinstimmend ist, so wird der löbliche Kriegsrat den Drang der Nothwendigkeit desto lebhafter fühlen, zu dieser heilsamen Anordnung so schleunig als möglich zu schreiten und die Landsgemeinde alsogleich zusammen zu berufen, um jene Männer zu wählen, welche durch ihre Einsichten, ihren Eifer und Gerechtigkeitsliebe der Ehre würdig sind, an der Spitze ihrer Mitbrüder die öffentlichen Geschäfte zu leiten, die Gerechtigkeit zu pflegen und für die Wohlfahrt ihres Vaterlandes zu sorgen. Ich bin übrigens von dem Gang zur Ruhe und Ordnung des biedern Volkes von Uri zu sehr überzeugt, als daß ich mir nicht mit der beruhigenden Hoffnung schmeicheln sollte, daß selbes bei diesem feierlichen Akte, welcher einen so heiligen Gegenstand, das Wohl des Vaterlandes, bezwecket, alle jene Gehässigkeiten und Privatleidenschaften beseitigen werden, welche die Eintracht zerstören und den Weg zu innern Unruhen und oft zu den verberlichsten Bürgerkriegen bahnen.

Wenn also die Wahl für sich gegangen und die obrigkeitlichen Personen durch die Stimmen des Volkes in ihren provisorischen Würden bestätigt sind, so wird es bloß von ihnen abhängen, kraft der an sie

übertragenen Gewalt und nach dem Weg der Rechten über die Verwendung der öffentlichen Gelder die strengste Rechenschaft zu fordern (!) und nach Maßgabe sich derjenigen Personen zu bemächtigen, welche sich der schlechten Verwaltung desselben aus eigennütigen oder boshaften Absichten schuldig gemacht haben.

Mit dieser Erklärung und mit der unbegrenzten Hochschätzung habe ich die Ehre zu verharren.

Zürich, am 24ten Juni 1799.

H o g e J. M. S.

Gleichzeitige Kopie im Staatsarchiv Uri, Suffer'sche Materialiensammlung.

7. Mandat der provisorischen Regierung vom 20. Juli 1799.

Wir Landsvorsteher und provisorischer Rat zu Uri entbieten allen und jeden unsern lieben Mitlandsleuten unsern Gruß und väterlich wohlgeneigten Willen.

Nachdem Wir mit dem größten Mißbelieben wahrgenommen, daß durch die Gewinnssucht einiger übeldenkender Verkäufern die höchst nötigen Lebensbedürfnissen in einen so außerordentlichen Preis gestiegen, daß viele unvermögliche Leut, solche sich zu verschaffen beinahe außer Stande gesetzt sind und da anbei zu befürchten stehet, daß die Preisen immer noch höher zu treiben, das Vorhaben walte, so haben wir die betrübteten Umstände, in welche unsre liebe Mitlandsleut durch eine solche drückende Teurung versetzt werden müssen, mit landesväterlicher Sorgfalt beherzigt und theils, um dem Wucher und der allzugroßen Gewinnssucht Schranken zu setzen, theils aber auch, um den traurigen Folgen bevorzukommen, welche eine willkürliche Preiserhöhung deren zum Lebensunterhalt ohnentbehrlichen Artikeln herbeiführen kann, allerdings nötig befunden, kraft der Uns anvertrauten obrigkeitlichen Gewalt, denen Lebensmitteln einweilen einen Preis festzusetzen, welchen die Verkäufer, sei es gegen Einheimische oder Fremde, Bürger oder Militär, keineswegs zu übersteigen befugt sind.

Wir lassen demnach allen und jeden, sowohl Käufern als Verkäufern durch dies öffentliche Mandat verkünden und bekannt machen, wie daß wir nach gehöriger Erwägung der Umstände folgende Verordnung getroffen haben:

- 1^o. Der Stein Anken solle nicht höher als um Gl. 2 verkauft werden, bei Gl. 10 Buß von jedem Stein.

2°. Der färdige feiße Käse, bei dem Ganzen gekauft, mag Sch. 14 das Pfund, und pfundweis gekauft, Sch. 15 gelten, bei Gl. 2 Buß bei jedem Mal.

Der magere alte Käse mag das Pfund beim Ganzen Sch. 8 und pfundweis Sch. 9 gelten, bei Gl. 2 Buß von jedem Pfund.

3°. Die Milch, der Becher mag gelten bis Micheli Sch. 7, bei Gl. 5 Buß von jedem Mal, wenn sie höher verkauft wurde.

4°. Ein Pfund Züger solle nicht höher als um Sch. 4 mögen verkauft werden, bei Gl. 2 Buß von jedem Mal.

5°. Das Reis mag nicht höher verkauft werden als für Sch. 8 das Pfund, bei Gl. 5 Buß von jedem Mal.

6°. Die Maß von dem besten welschen Wein solle nicht höher als um Sch. 34 mögen ausgewirtet werden, bei Gl. 10 Buß von jedem Mal.

7°. Das Fleisch solle von Wochen zu Wochen nit höher verkauft werden als wie solches von den obrigkeitlich ernamjeten Fleischschägern geschätzt wird, bei Gl. 10 Buß von jedem Mal.

Es solle also denjenigen, so obgemelte Artikel um einen höhern Preis verkaufen wurden als hier festgesetzt worden, die bestimmte Buß ohn- nachlässig abgenommen und die Hälfte davon dem Kläger zugeteilt werden.

Anbei werden alle Fuhrleut, Handwerksleut und Professionisten bestens ermahnet, in Forderung ihrer Löhnen aller Bescheidenheit sich zu bedienen und diesfalls sich keine Unbilligkeit sich zu Schulden kommen lassen, ansonst sie hierüber zu obrigkeitlicher Verantwortung werden gezogen werden.

Actum, den 20ten Juli 1799.

Landschreiber Jos. Ant. Sauch.

Original im Staatsarchiv Uri, Protokoll des provisorischen Rates. Dieses Protokoll umfaßt die Zeit vom 3. Juli bis 14. August 1799 und ist glücklicherweise vollständig erhalten. Wir hoffen, es gelegentlich in extenso zu publizieren.

8. Regelung des Transportwesens.

Gütliches von Seiner Exzellenz Herrn General Feldwachtmeister und Brigadier Grafen von Bey gut befundenes Projekt, wie zum Besten des kaiserlich-königlichen Militärs und zum mindesten Schaden des merkantilschen Wesens das Fuhrwesen für K. K. Truppen künftighin befördert werden solle.

1. Aller den K. K. Truppen zuständige Mundvorrat, Haber, Gepäcke u. sollen die von Urfern mit ihren Pferden bis Waffen transportieren, zu welchem Ende mindestens 25 s. h. Pferde daselbst in Requisition gesetzt werden sollen, die, wann es nötig ist, zweimal des Tags nach Wassen fahren und also tagtäglich wenigst 150 Zentner dahin bringen können.

2. Die von Wassen sollen alles, was weiters bestimmt ist, bis nach Steg überführen, allwo

3. Die von Altdorf und Steg mit ihren Wägen unverzögert alles nach Erstfeld und Altdorf abführen sollen.

Damit aber die von Wassen und Göschenen mit ihren wenigen Pferden den Transport desto unbeschwerdter besorgen können, so sollen die von Urfern ihnen durch die Zeit von 10 Tagen einen Stab Ross von 6, 7 oder 8 Pferden zum Behülff übergeben, welche während dieser Zeit von denen von Wassen in einer Weid unterhalten werden sollen. Nach Verfluß dieser Tagen sollen die von Altdorf denen von Wassen unter der nämlichen Kondition ebensoviele Pferde zum Behülff zusenden, und so wechselseitig continuirt werden, so lange es der Kaiserlich-Königliche Dienst erfordert.

Altdorf, den 23. Juli 1799. Müller, alt Landammann.

Vidi Graf Bey, Generalfeldwachtmeister m. p.

Original im Staatsarchiv Uri, Buser'sche Materialiensammlung.

9. Organisation des Landsturmes vom 5. August 1799.

Es solle an die Rät von Schattdorf, Bürglen, Spiringen und Unterschächen Befehl gegeben werden, daß sie auf ersten Bericht sogleich in ihren Kirchgängen sollen Sturm läuten lassen, und vorhin so viel möglich kund machen, daß wenn Sturm geläutet wird, jedermann unverweilt zur Schattdorfer Schächenbrücke sich begeben soll und wo keiner ohne wichtige Ursach ausbleiben solle, bei Verlust des Vaterlands.

Die, so keine Gewehr bekommen können, sollen Sägesen, Schaufeln, Gablen oder dergleichen mit sich bringen.

Die Silener und Erstfeldner werden sich auf das Zeichen mit der Sturmglocken auch bewaffnet in Erstfeld bei der Brück versammeln.

Ettighausen und Seedorf sollen aber nicht Sturm läuten, sondern, wenn sie hören, daß in den andern Dorfschaften gestürmet wird, sollen sie sich hierwärts der Reiß begeben, überdas sollen einige Mann

von Altighausen und Erstfeld auf Baldnacht gesandt werden, welche dann, sobald [sie] von dem Anrücken des Feinds etwas sicheres vermerken, sogleich kommen sollen, Bericht zu erstatten.

Für den Aviso zum Sturm läuten zu überbringen, solle von Bürglen, Schattdorf und Erstfeld ein Mann nach Altdorf kommen, welche dann zu dem End in die Dorfschaften geschickt werden sollen.

Original im Staatsarchiv Uri, Protokoll des provisorischen Rates.

10. Der provisorische Rat zu Ursern an den provisorischen Rat in Altdorf.

Unsern Gruß und wohlgeneigten Willen zuvor. Fromme, fürsichtige, ehrfame und weise, besonders getreue liebe Brüder und Mittalleute!

Auf Euer Wertes vom 6. August, das uns erst den 11. besagten Monats einging, haben wir Euch rückantwortlich zu bemerken, daß auch an uns von Seite der K. K. Majestät in betreff eines freiwilligen Truppenkorps eine gleiche Aufforderung erging. Sie wurde den 30. Brachmonat an einer Talgemeinde in Beisein des Herrn Generalen Grafen von Bey in Beratung gezogen und jedem sich freiwillig Stellenden zu mehrerer Aufmunterung ein Geschenk von 2 Louisdor zuerkannt.

Allein noch zeigte sich dergleichen keiner in unserm Tale, trotz der wiederholten Publikationen des an uns diesfalls ergangenen Proklamas. Der Volksmangel, sowie die überhäuftten Requisitions- und Berufsarbeiten, die vorzüglich in dem wirklichen Zeitpunkte unserer Heuernte eine doppelte Anzahl Talleute genugsam beschäftigen würden, berauben uns somit des Vergnügens, Euch für diesen Augenblick den verlangten Zuzug der 25 Männer zukommen zu lassen und müssen als das Haupt Hindernis angesehen werden.

Sollten nach diesen gehobenen Hindernissen vielleicht einige Freiwillige zum Vorschein kommen, wovon laut öffentlicher Aeußerung des bemeldten Herrn Generalen Grafen von Bey eigentlich bloß die Rede ist, so wird es unsere erste Sorge sein, Euch solches kund zu machen, und es würde uns um so mehr freuen, da unsere Amtsgewalt uns auch die mindesten Zwangmittel nicht ergreifen läßt.

Wir empfehlen uns und Euch dem göttlichen Schutze!

Gegeben zu Ursern, den 12. August 1799.

Provisorischer Rat zu Ursern
Kaver Rager, Talschreiber.

Original im Staatsarchiv Uri, Vusser'sche Materialiensammlung.

II. Eine Volkserinnerung aus dem Jahre 1799.

Joseph Baumann von Wassen, jetzt im Kantonshospital zu Altdorf, hat von seinem Vater Johann Baumann, der als Landwirt zu Fernigen in den vierziger Jahren starb, wiederholt folgende Erzählung gehört.

Unser drei Geißbuben hüteten am Schyenstock die Ziegen. Auf einmal — es muß am 14. August 1799 gewesen sein — bewegte sich eine kriegerische Kolonne über Gorezmettlen und Seewen gegen den Schyen. Es waren die Franzosen, die über den Susten kamen, um die Desterreicher in der Meyenschanze anzugreifen. Wir hatten aber damals keine Ahnung, wer diese Soldaten seien und waren höchlich überrascht, als wir von ferne die glänzenden Uniformen und die blanken Waffen aufblitzen sahen. Von diesem ungewohnten Schauspiel erschreckt, sprangen wir davon und verbargen uns hinter Stein und Gebüsch. Die Soldaten fingen unsere Ziegen ein und sogten ihnen die Milch aus. Dann wählten sie die fetteste aus, schlachteten dieselbe und verzehrten sofort das rohe Fleisch. Nun dachten wir, es könnte auch den andern Ziegen nicht besser gehen, wenn wir uns nicht zeigen würden. Darum traten wir nun aus unserem Versteck hervor. Die Soldaten schienen darob erfreut, fragten sofort, ob man hier gegen die Meyenschanze vorrücken könne und ob wir einen sichern Weg dahin wüßten. Wir bejahten dies gerne und man gab uns etwas Geld mit der Weisung, dasselbe dem Eigentümer der geschlachteten Ziege zu bringen. Allmählich näherten wir uns den österreichischen Vorposten und konnten schließlich von den Flügen herab die Meyenschanze zeigen, worin die Desterreicher lagen. Es begann ein Gewehrfeuer; die Franzosen konnten wohl hinab schießen, aber die Desterreicher drangen mit ihren Kugeln nicht hinauf. Die Kranken beauftragten uns, kleine Steine zu sammeln, die sie mittels großröhrigen Büchsen auf die Gegner hinunter sandten. Erstaunt fragten wir die Schießenden, warum sie denn Steine verwenden? Sie sagten, die seien gut genug, die gehen schon hinab, sie müßten das Blei sparen. So schossen unsere Begleiter eine große Zahl Feinde zusammen und vertrieben dieselben zuletzt aus der Schanze. Die Toten warf man auf dem steinigen Grunde in ein Massengrab und deckte dieses leicht mit Erde.

Joseph Baumann fügt der Erzählung seines Vaters noch hinzu: Die Stelle dieses Grabes kann man jetzt noch in der Nähe der ehemaligen St. Niklauskapelle erkennen und da und dort kommen von Zeit zu Zeit Gebeine zwischen den Steinen zum Vorschein. — Durch Einfluß der Witterung wurde eines Tages auch ein Totenschädel unweit dem Kirch-

weg in jener Gegend bemerkbar. Die Buben trieben damit ihr Gespött und warfen ihn in das Schanztobel, aber des andern Tags war der Schädel stets wieder am Wegrand zu finden. Meine Schwester hat den Schädel auch dort liegen gesehen. Man berichtete den Vorfall unserem Pfarrer. Dieser sagte, der Kopf wolle offenbar auf geweihtem Erdreich ruhen. Er nahm den Schädel und deponierte denselben im Weinhaus bei der Pfarrkirche. Da hatte er nun Ruhe. Es war auch sonst in der Nähe jenes Soldatengrabes nicht geheuer und es hat dort zuweilen Leute „bsteht“. Seitdem man aber die Seelensonntage eingeführt, nahm der Spuck ein Ende.

12. Der Totenschein Pater Paul Styggers.

Lectori benevolo salutem in Domino.

In conventu PP. Capucinatorum Senis in Tuscia die 13. a. Novembris anni currentis 1824 in Domino pie obiit sacramentis moribundorum bene provisos V. P. Paulus, Capucinus ex Turre rubra Cantonis Suitensis oriundus, in provincia Helvetica professus, ob temporum autem vicissitudines emigratus a patria sua et tandem provinciae Tusciensi incorporatus.

In quorum fidem, authenticis litteris de praefati obitu certificati, praesentes manu propria datas et sigillo nostro munitas

Dabamus Lucernae in Conventu nostro die 25. Novembris 1824.

(L. S.)

Fr. Erasmus à S. Gallo Capucinus,
Ex-Vicarius Generalis.

Original im Stiftsarchiv Einsiedeln Ueber die letzten Lebensschicksale Styggers weiß der Biograph des Feldmarschall-Vicutenant Hoze noch folgendes zu berichten: In späterer Zeit sah man denselben in Malta und Sizilien ohne andere Beihülfe als diejenige widerspenstiger Galeerenflaven, die Pestkranken besorgen, deren er sich, ohne die mindeste Furcht vor Ansteckung zu äußern, mit bewundernswerter Liebe und Sorgfalt annahm. Einige Schweizer, welche im Jahre 1815 zufällig mit ihm zusammentrafen, fanden damals in ihm einen zwar immer noch lebhaften, aber milden und anspruchlosen Mann. Meyer, Johann Konrad Hoß, Zürich 1852, S. 184.

